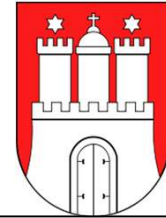


HEX HGR SoSe 2021
Teil 7.2: Handlungsvollmacht
§ 54 Abs. 1 HGB
Vertretungsmacht des Laden-
angestellten
§ 56 HGB



Die Handlungsvollmacht, § 54 Abs. 1 HGB

I. Formen:

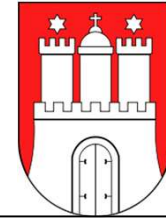
- **Generalhandlungsvollmacht:** Ermächtigung zum Betrieb des Handelsgewerbes; erfasst alle für das Unternehmen branchenüblichen Geschäfte
- **Arthandlungsvollmacht:** Ermächtigung zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften; erfasst alle für diese Art branchenüblichen Geschäfte (Beispiel: Vollmacht für bestimmte Abteilung)
- **Spezialhandlungsvollmacht:** Ermächtigung für ein bzw. mehrere bestimmte Geschäfte; erfasst alle Rechtsgeschäfte, die das konkrete Geschäft mit sich bringt



Die Handlungsvollmacht, § 54 Abs. 1 HGB

II. Erteilung und Umfang:

- nicht formbedürftig, konkludente Erteilung möglich (≠ Prokura)
- nicht nur durch Inhaber möglich (≠ Prokura)
- keine Eintragung der Handlungsvollmacht im Handelsregister (≠ Prokura)
- keine Erstreckung auf branchenunübliche und ungewöhnliche Geschäfte (≠ Prokura)
- § 54 Abs. 2 HGB: keine Erstreckung auf Veräußerung und Belastung von Grundstücken (= Prokura), Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen, Prozessführung (jeweils ≠ Prokura)
- Keine Erstreckung auf Inhabergeschäfte und Privatgeschäfte (= Prokura),
- Weitere rechtsgeschäftliche Einschränkungen sind möglich (≠ Prokura), aber: § 54 Abs. 3 HGB Beschränkungen sind gegenüber Dritten nur wirksam, wenn Dritte die Beschränkung kannte oder kennen musste (§ 122 Abs. 2 BGB).
- Übertragbar mit Zustimmung, § 58 HGB (≠ Prokura)



Fall 5 Weniger ist manchmal mehr (Sachverhalt)

Johanna Reisig war bis zu ihrem Tod am 2. März 2000 alleinige Prokuristin in der Autohaus Nord GmbH. Sie bestellte durch eine am 17. Februar 2000 notariell beurkundete Generalvollmacht ihren Sohn Paul Reisig, der in der Buchhaltung des Unternehmens tätig ist, zu ihrem alleinigen Bevollmächtigten und ermächtigte ihn zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten, insbesondere sollte er – wie in der Urkunde beispielhaft aufgeführt wird – befugt sein, für sie sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Prokuristin in der GmbH zustanden. Am 3. März 2000 veräußert Paul Reisig im Namen der GmbH acht Fahrzeuge an Steinbach. Als der Geschäftsführer am 15. März aus einem sechswöchigen Urlaub zurückkehrt, will er die Geschäfte nicht gelten lassen. Johanna sei dazu nicht befugt gewesen, erst recht nicht, weil ihr Sohn gar kein Verkäufer ist. Wie ist die Rechtslage?

(Joost S. 30, nach BGH ZIP 2002, 1895 mit der Abweichung, dass JR darin Geschäftsführerin ist)